

No. 53782*

**Germany
and
Serbia**

Exchange of notes constituting an arrangement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Serbia concerning the establishment of a German-Serbian Chamber of Commerce in Belgrade. Belgrade, 21 August 2015 and 3 March 2016

Entry into force: *3 March 2016 by the exchange of the said notes, in accordance with their provisions*

Authentic texts: *German and Serbian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 28 July 2016*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Allemagne
et
Serbie**

Échange de notes constituant un arrangement entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Ministère des affaires étrangères de la République de Serbie concernant la création d'une chambre de commerce germano-serbe à Belgrade. Belgrade, 21 août 2015 et 3 mars 2016

Entrée en vigueur : *3 mars 2016 par l'échange desdites notes, conformément à leurs dispositions*

Textes authentiques : *allemand et serbe*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 28 juillet 2016*

**Le numéro de volume RTNU n'a pas encore été établi pour ce dossier. Les textes reproduits ci-dessous, s'ils sont disponibles, sont les textes authentiques de l'accord/pièce jointe d'action tel que soumises pour l'enregistrement et publication au Secrétariat. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Les traductions, s'ils sont inclus, ne sont pas en form finale et sont fournies uniquement à titre d'information.*

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Belgrad

Gz.: Wi 404.00

Note Nr.: 111 / 2015

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Serbien im Einklang mit den guten Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern und in der Absicht, die wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Industrie zwischen beiden Ländern, vor allem im Bereich der klein- und mittelständischen Unternehmen, zu fördern, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über die Gründung einer Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer in Belgrad vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern wie vorgenannt zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Serbien die Gründung einer bilateralen Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer (im Folgenden: Wirtschaftskammer) in Belgrad nach den Bestimmungen des serbischen Rechts. Die Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer, deren Mitglieder deutsche und serbische Unternehmen sein können, ist eine juristische Person und wird vom

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
der Republik Serbien
-Protokoll-
Belgrad

Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. (im Folgenden: DIHK) anerkannt. Sie wird die offizielle Bezeichnung „Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer“ tragen.

2. Zweck der Gründung der Wirtschaftskammer ist die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen, Organisationen und Gewerbetreibenden der Republik Serbien und der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzt sich für die Interessen der Wirtschaft beider Länder ein und fördert den Wirtschaftsverkehr in beide Richtungen. Die Wirtschaftskammer verfolgt keine Gewinnerzielungszwecke. Sie kann für ihre Dienstleistungen Entgelte zur Deckung der Kosten erheben.

3. Die Wirtschaftskammer wird im Kammerregister der Republik Serbien eingetragen. Der Sitz der Wirtschaftskammer ist Belgrad. Sie kann nach geltendem serbischem Recht weitere Außenstellen im Hoheitsgebiet der Republik Serbien einrichten und unterhalten.

4. Die Wirtschaftskammer wird sich über Mitgliedsbeiträge, die Zuwendung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland, Spenden und andere Einnahmen, die durch das geltende serbische Recht zugelassen sind, finanzieren. Zahlungen, die unmittelbar oder mittelbar von der Bundesrepublik Deutschland an die Wirtschaftskammer zur Deckung der Kosten geleistet werden, sind von direkten Steuern befreit. Die Wirtschaftskammer hat das Recht, nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts Konten in der Republik Serbien sowie in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten. Über den DIHK geleitete Bundeszuwendungen, die zur Finanzierung der Wirtschaftskammer dienen, können jederzeit, frei und ohne Beschränkung auf die in der Republik Serbien unterhaltenen Konten der Wirtschaftskammer überwiesen werden.

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
der Republik Serbien
-Protokoll-
Belgrad

5. Personen, die in Abstimmung mit oder im Auftrag des DIHK zu den in Nummer 2 genannten Zwecken bei der Wirtschaftskammer beschäftigt werden, sowie deren Familienangehörige, das heißt deren Ehe- oder Lebenspartner und ihre minderjährigen oder in der Ausbildung befindlichen Kinder, sind keine Angehörigen der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Serbien. Sie genießen nicht die Vorrechte und Immunitäten, die dem Personal solcher Vertretungen gewährt werden.

6. Die zuständigen Behörden in der Republik Serbien erteilen den in Nummer 5 genannten Personen bevorzugt einen Aufenthaltstitel im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen. Der Aufenthaltstitel beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer. Nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts wird der Aufenthaltstitel erstmalig längstens für fünf Jahre erteilt und kann danach verlängert werden. Vor der Einreise in die Republik Serbien zum Dienstantritt ist bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien ein Aufenthaltstitel in Form eines Visums einzuholen. Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer können in der Republik Serbien gestellt werden.

7. Die in Nummer 5 genannten Personen benötigen für die Tätigkeit bei der Wirtschaftskammer keine Arbeitserlaubnis.

8. Die Anzahl der bei der Wirtschaftskammer Beschäftigten soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die Einrichtung der Wirtschaftskammer dient.

9. Die steuerliche Behandlung der Gehälter, Löhne und ähnlichen Bezüge der Beschäftigten der Wirtschaftskammer richtet sich nach den jeweils geltenden Übereinkünften

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
der Republik Serbien
-Protokoll-
Belgrad

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Serbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

10. Die Regierung der Republik Serbien gewährt den Personen, die im Auftrag des DIHK zu den in Nummer 2 genannten Zwecken bei der Wirtschaftskammer beschäftigt sind, und ihren in Nummer 5 genannten Familienangehörigen, für Übersiedlungsgut, das innerhalb von 12 Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet der Republik Serbien eingeführt wird, bei der Ein- und Wiederausfuhr die Befreiung von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung nach Maßgabe des geltenden Rechts.

11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jederzeit von einer der Vertragsparteien auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden.

12. Diese Vereinbarung berührt keine im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Serbien geltenden zweiseitigen Übereinkünfte.

13. Diese Vereinbarung wird in deutscher und serbischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Serbien mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Serbien zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Serbien eine Vereinbarung

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
der Republik Serbien
-Protokoll-
Belgrad